

# Satzung des Montessori-Vereins Dietzenbach

## Präambel

Die Montessori Fördergemeinschaft Dietzenbach ist Verein und Träger der privaten Montessori-Einrichtungen in Dietzenbach.

Ziel der Erziehung an den Montessori-Einrichtungen ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der hessischen Verfassung festlegt. Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt. Die „selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung“ wird durch das Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ wiedergegeben.

## §1

### Name

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Verein Dietzenbach“ (im folgenden Verein genannt). Der Verein wird nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

## §2

### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, im Sinne der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.
2. In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird der Verein insbesondere:
  - in der von ihm zu gründenden Montessori-Schule und dem von ihm zu gründenden Montessori-Kinderhaus als Träger fungieren und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch aktive Mithilfe fördern oder diese in eigener Regie betreiben;
  - darauf achten, dass die Auswahl der Schüler an den vom Verein betriebenen Schulen so stattfindet, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird;
  - die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen;

- im Rahmen der Nachmittagsbetreuung und/oder von Ganztagsangeboten in seinen pädagogischen Einrichtungen gemäß gesetzlicher Vorgaben Beköstigung und sonstige Naturalleistungen für die Schüler und Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie die pädagogischen und sonstigen Fachkräfte, die in und für diese Einrichtungen tätig sind, erbringen;
  - Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aus- und Weiterbildung für derartige Einrichtungen durch Teilnahme an Kursen ermöglichen;
  - die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
  - öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen zur veranstalten
3. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und ist in seiner Arbeit nicht an (partei-) politische Zwecke oder Vorgaben gebunden.
  4. Der Verein regelt seine Angelegenheiten in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen. Diese werden sofern nicht anders geregelt, vom Vorstand beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder Anteile aus erwirtschafteten Überschüssen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Montessori-Vereins Dietzenbach sind.

## §5 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige, geschäftsfähige natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
4. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) **Ordentliche Mitglieder:** hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
  - b) **Allgemeine Fördermitglieder:** hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festgelegten Geldbeitrag unterstützen, aber ihre Arbeitskraft dem Verein nicht aktiv zur Verfügung stellen. Sie sind passive Mitglieder, d.h. sie nutzen nicht die Montessori-Einrichtungen des Vereins. Sie haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
  - c) **Ehrenmitglieder:** Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, müssen keine Arbeitsstunden leisten und besitzen ein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über den Vorschlag eines Ehrenmitgliedes mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand händigt die Liste gegen eine Kostenübernahme mit Namen und Anschrift der Mitglieder jedoch nur aus, wenn das Mitglied schriftlich versichert, hiermit nur satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Eintrags von der Liste verlangen.
7. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt zum Verein diese Satzung in ihrer jeweils gültigen Form an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Mitgliederliste geführt und gemäß §5 Absatz 4 auch an andere Mitglieder zweckgebunden weitergegeben werden können.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag (01.08. – 31.07.), welcher nach Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bis spätestens zum 31.08. des jeweiligen Mitgliedsjahres fällig wird. Der Verein erhebt darüber hinaus eventuelle weitere Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren, Rechnungsgebühren), welche in ihrer Höhe und Fälligkeit im Rahmen der Gebührenordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe der genannten Leistungen wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
2. Für den Besuch sowie die Nutzung der Einrichtungen des Vereins erhebt der Verein ein jährliches Nutzungsentgelt sowie gegebenenfalls Darlehen und/oder Bürgschaften für Darlehen. Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgelts sowie der Darlehen und Bürgschaften für Darlehen werden im Rahmen der Gebührenordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nutzungsentgelt ist auch dann für ein Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Ein bereits gewährtes zinsloses Darlehen wird den Erziehungsberechtigten zum dem im gesonderten Darlehensvertrag vereinbarten Termin zurückgewährt. Eine vorzeitige Rückgewährung ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden.
3. Eheleute – auch geschiedene – und Partner von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern eines Kindes zahlen nur einen Beitrag und haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge, sonstige Gebühren und Nutzungsentgelte teilnehmen, zahlen für den Mehraufwand einen Aufschlag auf die jeweilige Zahlung, welcher in der Höhe im Rahmen der Gebührenordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Selbiges gilt für Mitglieder, bei denen aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen eine Rückbuchung der eingezogenen Beiträge stattfindet oder bei denen eine Abbuchung trotz bestehender Einzugsermächtigung nicht möglich ist.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
  - b) Tod
  - c) Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
  - d) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung
  - e) Auflösung der juristischen Person
2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Verein vertreten durch den Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse sowie im Zweifelsfall per Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ sowie der Homepage des Vereins bekannt zu machen. Im Falle von **§7** (1) Punkt c) steht dem Mitglied gegen den Beschluss das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Sollte das Mitglied unter der letzten bekannten Adresse nicht zu erreichen und eine einfache Adressermittlung nicht möglich sein, so beginnt die Monatsfrist mit Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins.
4. Bei **§7** (1) Punkt c) entscheidet die Mitgliederversammlung bei deren Anrufung über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze endgültig. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bzw. der Entscheidung durch den Vorstand steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Beendigung des Beschulungs- oder Betreuungsvertrages mit einer der Einrichtung des Vereins

## §8

### Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder

1. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller stimmberechtigten Mitglieder, deren Kinder eine Institution des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr des Vereins besuchen.
2. Jedes Mitglied, das nach **§8** (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, leistet für die jeweilige Institution des Vereins unentgeltliche Arbeitsstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitsleistungen im Vorstand und Ausschüssen werden angerechnet.
3. Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
4. Jedes Mitglied, das nach **§8** (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, hat einen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit zu erbringen.

## §9

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Anschaffungen und Vereinbarung von Leistungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € (i.W. fünfhundert Euro) ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis maximal acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Aus einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden. Scheiden Mitglieder aus, kann der Vorstand zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) eine Nachwahl zum Vorstand auf die Agenda setzen. Die Vorstandsmitglieder einer Nachwahl haben dann eine verkürzte Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, muss eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer binnen eines Zeitraums von maximal 6 Wochen erfolgen. Bis zur erfolgten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Eine Vereinigung dieser Ämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen. Intern wird bestimmt, dass der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands für den Verein handeln. Die Einzelvertretungsberechtigung gemäß Ziffer 1. bis zu einem Betrag von 500,00 € bleibt davon unberührt.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, der Gründungsvorstand wird bis zur Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr 2010/2011 gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer Anstellung in einem Vertreteramt (z.B. Elternbeirat) oder einer Einrichtung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch nach Bedarf einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung im Vorfeld bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands (aufgerundet) anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Neben der Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Folgende Maßnahmen darf der Vorstand nur mit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  - b) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen im Rahmen der Schulverträge)
  - c) Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten
  - d) Notwendigkeit zur Anstellung eines Geschäftsführers
8. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt im Allgemeinen ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
9. Wendet der Vorstand eigene Mittel auf, um seine Amtsführung zu ermöglichen, so werden ihm diese Mittel im Rahmen der einkommenssteuerlichen Richtlinien ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Mittel wie Büro, Arbeitsgeräte und –materialien
10. Eine Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen

## **§10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand soll die Verfolgung der in §2 genannten Ziele konkret planen und aktiv verfolgen. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Zu diesem Zweck gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung eines Jahresberichts
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - e) Buchung und Erstellung eines Jahresabschlusses
  - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit
4. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitsgruppen unter Beachtung der für die jeweilige Aufgabe notwendigen Verschwiegenheit einsetzen
5. Der Vorstand entscheidet über Änderungen und Anpassungen des pädagogischen Konzepts. Diese sind der Mitgliederversammlung spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben

## **§11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich an die letzte bekannte Adresse oder per E-Mail sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
3. Anträge, die nicht unter zustimmungsberechtigte Maßnahmen gemäß **§9** fallen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bereits eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 20% der Mitglieder gewünscht wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



6. Der Beschlussantrag für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern muss mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
7. Die Entlastung des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Definition nach **§5 (3)** und **§6 (3)** hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vereinsmitglied kann maximal 2 solche Stimmvollmachten wahrnehmen.
9. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

## **§12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von §2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest. Sie hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
2. Darüber hinaus sind der Mitgliederversammlung ausdrücklich folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Entscheidung über Satzungsänderungen, sofern sie nicht von außen vorgegeben werden,
  - f) Entscheidung über die Vereinsauflösung,
  - g) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Wahlberechtigt sind anwesende und ordnungsgemäß vertretene Mitglieder. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung als der Vorstand aufnehmen kann, so sind die Kandidaten in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit um den oder die letzten zu besetzenden Positionen im Vorstand erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichem Wahlergebnis, bis so viele in der Stichwahl beteiligte Kandidaten relative Mehrheiten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können wie offene Positionen im Vorstand noch zur Verfügung stehen.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
6. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

### **§13**

#### **Der Verwaltungsrat**

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates können durch den Vorstand oder einzelne Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt analog zu § 12 Punkt 3. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit durch regelmäßige Überprüfung der Rahmensetzungen durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus unterstützt er den Vorstand beratend bei wichtigen Vereinsangelegenheiten. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus Ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Dem Verwaltungsrat obliegt:
  - a) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn wesentliche Änderungen der Vermögensverhältnisse des Vereins dazu Anlass geben oder offensichtliche Differenzen in der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit des Vorstandes gegenüber den Interessen des Vereins vorliegen, die auch nach Konsultation mit dem Vorstand nicht aufgelöst werden können;
  - b) in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen;
  - c) Der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

4. Im Rahmen dieser Begleitung berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig und berät sich mit diesem über folgende Aktivitäten:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr mindestens 8 (acht) Wochen vor der Mitgliederversammlung, in welcher der Haushaltsplan genehmigt werden soll, sowie die mittelfristige Finanzplanung;
  - b) Maßnahmen bei geplanten bzw. absehbaren Überschreitungen des Haushaltsplanes soweit
    - I. die Abweichung mehr als 20% in der jeweiligen Einnahmen- oder Kostenposition (im Sinne von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) und
    - II. mehr als 5.000 Euro beträgt.
  - c) die Umsetzung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen bezüglich dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - d) die Umsetzung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen bezüglich der Aufnahme von Darlehen, Bankkrediten oder Bürgschaftsverbindlichkeiten außerhalb der laufenden Nutzung und Optimierung von bestehenden Finanzierungsinstrumenten;
  - e) die Anstellung und Entlassung des Personals auf der Leitungsebene
  - f) über drohende oder laufende Rechtsstreitigkeiten;
  - g) die Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung;
  - h) die Verabschiedung bzw. Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Verwaltungsrat hat vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Außerdem ist nach der Wahl eines neuen Vorstands innerhalb von drei Wochen eine Sitzung abzuhalten, bei der der neue Vorstand sich und den Stand seiner Planung vorstellt. Eine Sitzung muss außerdem anberaumt werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen.
6. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Ausnahme stellt der erstmals gewählte Verwaltungsrat im Vereinsjahr 2014/2015 dar, dieser wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr 2017/2018 gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Verwaltungsrats mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

## **§15 Vermögen des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des „steuerbegünstigten Zweckes“ fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere eine, die der Montessori-Pädagogik verpflichtet ist, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung in einem Montessori-Kinderhaus der einer anderen anerkannten Montessori-Einrichtung. Die begünstigte Einrichtung sollte möglichst dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. oder einem Montessori-Trägerverband angehören.
2. Im Falle der Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft fällt das Vermögen dieser Körperschaft zu.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **05.10.2017** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 
- V1.2 Änderung vom 17.08.2007 durch Vorstandsbeschluss
  - V1.3 Änderung vom 17.06.2008 durch Mitgliederversammlung
  - V1.4 Änderung vom 17.09.2010 durch Mitgliederversammlung
  - V1.5 Änderung vom 15.10.2015 durch Mitgliederversammlung
  - V1.6 Änderung vom 05.10.2017 durch Mitgliederversammlung